



Nr. 7 vom 27.02.2004

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
19.02.04	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bennhausen	116
24.02.04	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rittersheim für das Jahr 2004	120

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
06.01.04	Bekanntmachung des Finanzamtes Worms-Kirchheimbolanden über das Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2004	122
07.01.04	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	126
20.02.04	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Kriegsfeld über die Generalversammlung am 24.03.2004	128

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bennhausen vom 19.02.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.10.2001 ausser Kraft.

Bennhausen,

gez. Horsch

(Horsch)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bennhausen

I – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **179,00 €**
- vom vollendeten 5. Lebensjahr an **205,00 €**

II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte **280,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **560,00 €**
- je weitere Grabstätte **280,00 €**
- eine Urnengrabstätte **200,00 €**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- eine Einzelgrabstätte **7,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **14,00 €**
- je weitere Grabstätte **7,00 €**
- eine Urnengrabstätte **5,00 €**

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III – Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **50,00 €**

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag (auch Heiligabend und Silvester) wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächl. Gebühr inkl. Zuschlag) von 50 % berechnet.

IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

V – Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung einer Leiche **90,00 €**
- Für die Aufbewahrung einer Urne **26,00 €**
- Für die Benutzung des Sezierraumes **51,00 €**

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rittersheim für das Jahr 2004 vom 24.02.2004

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 19.02.2004 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2004

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	99.940 EUR
	in der Ausgabe auf	159.950 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	93.200 EUR
	in der Ausgabe auf	93.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf
Hiervon dienen 75.000 EUR der Zwischenfinanzierung.

80.900 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt::

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) **300 v.H.**
 - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) **320 v.H.**
2. **Gewerbsteuer**
nach dem Gewerbeertrag **360 v.H.**
3. Die **Hundsteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:
 - für den **ersten** Hund **35 EUR**
 - für den **zweiten** Hund **59 EUR**
 - für den **dritten** und jeden **weiteren** Hund **90 EUR**

§ 5

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. **Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha** **3 EUR**

§ 6

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **28.01.2004** beschlossene Stellenplan.

Rittersheim, 24.02.2004

gez. Rech

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **01.03.2004** bis **10.03.2004** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.